



**Landkreis Sonneberg
Der Landrat**

Landratsamt Sonneberg
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

Tel.: 03675/871203
Fax: 03675/871324

Internet: www.kreis-sonneberg.de
E-mail: hans-peter.schmitz@lkson.de *

An den
Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden
der AfD-Kreistagsfraktion
Herrn Andreas Groß
Am Alten Bahnhof 3
96515 Sonneberg

Datum: 23.02.2022
Journalnummer: 079/22

**Anfrage zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht für die kreiseigenen Einrichtungen
und im Gesundheitswesen im Landkreis**

Sehr geehrter Herr Groß,

Ihre Anfragen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht für die kreiseigenen Einrichtungen und im Gesundheitswesen im Landkreis beantworte ich wie folgt:

1. Entscheidet das zuständige Gesundheitsamt im Landkreis Sonneberg für alle Berufsgruppen?

2. Gibt es bereits Vorgaben vom Bund und/oder Land über den sogenannten Ermessensspielraum? Wenn ja, wie ist er definiert? Wenn nein, wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

3. Welchen Umfang hat der Ermessensspielraum, der den Gesundheitsämtern zur Verfügung steht und wie gedenkt das Gesundheitsamt, den Ermessensspielraum im Landkreis Sonneberg auszulegen? Also konkret, neigt die Behörde dazu, tatsächlich Betretungs- und Betätigungsverbote auszusprechen oder wird sie eher im Sinne der betroffenen Beschäftigten entscheiden?

Die Umsetzung des § 20a IfSG ist sowohl medial als auch politisch sehr präsent. Eine - wie auch immer inhaltlich ausgestaltete - Beschlussfassung des Bundestages zu einer allgemeinen Impfpflicht wird voraussichtlich erst im Mai 2022 erfolgen.

Insbesondere die Ankündigungen aus Bayern haben umfassend Bewegung in die Diskussion um den Vollzug des § 20a IfSG gebracht. Allerdings ist eine Aussetzung **nicht** möglich, da es sich um ein zu vollziehendes Bundesgesetz handelt. Es gibt keine Hinweise, dass sich hieran kurzfristig etwas ändern könnte.

Ich verweise an dieser Stelle auf Ziffer 7 des aktuell vorliegenden MPK-Beschlusses. Hier enthalten ist ein Bekenntnis zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht, verbunden mit der Aussage, dass ein Betretungsverbot **das letzte Mittel darstellt** und noch Bund-Länder-Abstimmungen für den Vollzug notwendig sind.

Dem Umlaufbeschluss der GMK vom 15.02.2022 zum § 20 a IfSG wurde seitens des Freistaates Thüringen zugestimmt. Ich gehe davon aus, dass die einzelnen Beschlusspunkte jedem hier im Gremium bekannt sind. FAQ des Bundes haben sich zu einer Handreichung ohne Rechtsverbindlichkeit weiterentwickelt.

Weitere Länderberatungen zur Abstimmung von Leitlinien erfolgten am 08.02.2022 und 10.02.2022. Hierbei konnten viele offene Fragen geeint werden; allerdings zeigte sich, dass es nicht zu allen Punkten einen Konsens geben wird. Es handelt sich weiter um einen dynamischen Prozess zwischen BMG und Länder, der aktuell noch andauert.

Die Veröffentlichung eines darauf basierenden entsprechenden Erlasses seitens des Freistaates Thüringens ist bis Ende Februar 2022 vorgesehen. Seit dem 16.02.2022 steht uns jedoch eine Zeitleiste zur Verfügung, welche wichtige Leitlinien vorgibt. Zudem soll das TLVwA den Behörden ergänzend zum Erlass Musterschreiben zur Verfügung stellen, damit ein Vollzug möglichst einheitlich erfolgt.

Die Anhörung der betroffenen Einrichtung ist Bestandteil des Verfahrens, da es sich um einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung handelt.

4. Unter welchen Gesichtspunkten wird die jeweilige Einzelfallentscheidung getroffen?

Ich möchte meine Aussage von eben nochmals hervorheben, dass ein Betretungsverbot **das letzte Mittel darstellt** und hierzu noch weitere Bund-Länder-Abstimmungen für den Vollzug notwendig sind.

Bei notwendigen Entscheidungen des Gesundheitsamtes wird aber stets die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungssicherheit der Bürger des Landkreises Sonneberg eine maßgebliche Rolle spielen.

5. Gibt es eine zeitliche Befristung für den Ermessensspielraum?

6. Das heißt, geht die Einzelfallentscheidung ab einem bestimmten Zeitraum wieder an Bund und/oder Land über?

7. Wenn ja, wann?

Hierzu liegen uns keine Informationen vor. § 20a IfSG sieht jedenfalls nach der derzeitigen Formulierung keinen Wechsel der Zuständigkeit innerhalb des Verwaltungsverfahrens für die Ausübung des Ermessensspielraumes vor.

8. Gibt es eine Erkenntnis, wie viele Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Gesundheitswesen im Landkreis Sonneberg (MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Ärzte, Pflegeheime usw.) nicht den geforderten Impfstatus haben?

- a) Wenn ja, bitte prozentual und in Zahlen angeben.
- b) Wenn nein, wie sollen diese Zahlen erfasst werden und wann?

Genaue Kenntnisse, wie viele Mitarbeiter*innen im Landkreis Sonneberg nicht über die gemäß § 20a IfSG erforderlichen Nachweise verfügen, lassen sich derzeit nicht treffen. Wie

bekannt ist, gibt es derzeit weder eine zentrale Impfregistrierung noch eine Erfassung, wie viele Personen als genesen gelten oder von einer Impfpflicht aus medizinischen Gründen befreit sind.

Erst nach dem 16.03.2022 mit Vorliegen der entsprechenden Meldungen an die Gesundheitsämter durch die Einrichtungen könnten erste Prognosen angestellt werden, wobei die Anzahl der gemeldeten Personen noch nichts darüber aussagt, ob diese tatsächlich nicht über den geforderten Status verfügen. Dies soll gerade durch das Gesundheitsamt gegenüber den gemeldeten Personen in einem ersten Verfahren mittels Aufforderung zur Nachweisvorlage abgeklärt werden. Insofern wäre frühestens Mitte Mai mit entsprechenden Erkenntnissen zu rechnen, insbesondere wenn man die uns seitens des Ministeriums zur Verfügung gestellte Zeitleiste beachtet.

Weder zum Ob noch zum Wie der Erfassung von derartigen Zahlen liegen uns derzeit Informationen oder Vorgaben vor.

9. Droht nach Meinung des Herrn Landrates und/oder des Gesundheitsamtes, falls das Betretungs- und Beschäftigungsverbot konsequent umgesetzt wird, ein medizinischer Versorgungsnotstand in diesen Einrichtungen?

Vor der Meldung der tatsächlichen Zahlen bezüglich der nicht geimpften Mitarbeiter kann diese Frage nicht beantwortet werden. Alles andere wäre Spekulation.

10. Rechnen der Herr Landrat und/oder das Gesundheitsamt aufgrund der Impfpflicht mit einer Klagewelle von Pflegekräften gegen mögliche Kündigungen?

11. Gibt es seitens betroffener Beschäftigter schon diesbezügliche Ankündigungen?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Das Gesundheitsamt könnte lediglich ein Betretungsverbot gegenüber dem jeweiligen Mitarbeiter der Einrichtung aussprechen, jedoch keine Kündigung. Dies kann nur die betroffene Einrichtung als Arbeitgeber.

12. Rechnen der Herr Landrat und/oder das Gesundheitsamt aufgrund der Impfpflicht mit einem weiteren Versorgungsmangel, z. B. im Bereich Küchenpersonal und Reinigungskräfte?

Ich möchte die Frage anders beantworten. Zu jeder Zeit des Verfahrens soll dieses sofort ausgesetzt werden, wenn die betroffene Person einen Termin zur vollständigen Impfserie vorlegt und deren erster Termin nicht länger als drei Wochen entfernt ist.

Zudem soll in Kürze der Impfstoff von Novavax zur Verfügung stehen. Aus vielen persönlichen Gesprächen mit Beschäftigten im Gesundheitswesen in den zurückliegenden Wochen ist mir bekannt, dass viele auf diesen Impfstoff gewartet haben und beabsichtigen, sich damit impfen zu lassen.

Gemäß einer Information aus dem Bund-Länder-Krisenstab erhält Thüringen voraussichtlich von der ersten Lieferung an Deutschland, die wohl nun für kommenden Montag geplant ist, 36.000 Impfdosen - hierbei ist die Rückstellung für die zweite Impfung zu beachten - und wird diese kurzfristig selbst im Zentrallager des Bundes abholen. Eine Freischaltung der Termine im Impfportal erfolgt auf Grund von Restunsicherheiten aber erst, nachdem der Impfstoff tatsächlich vorhanden ist.

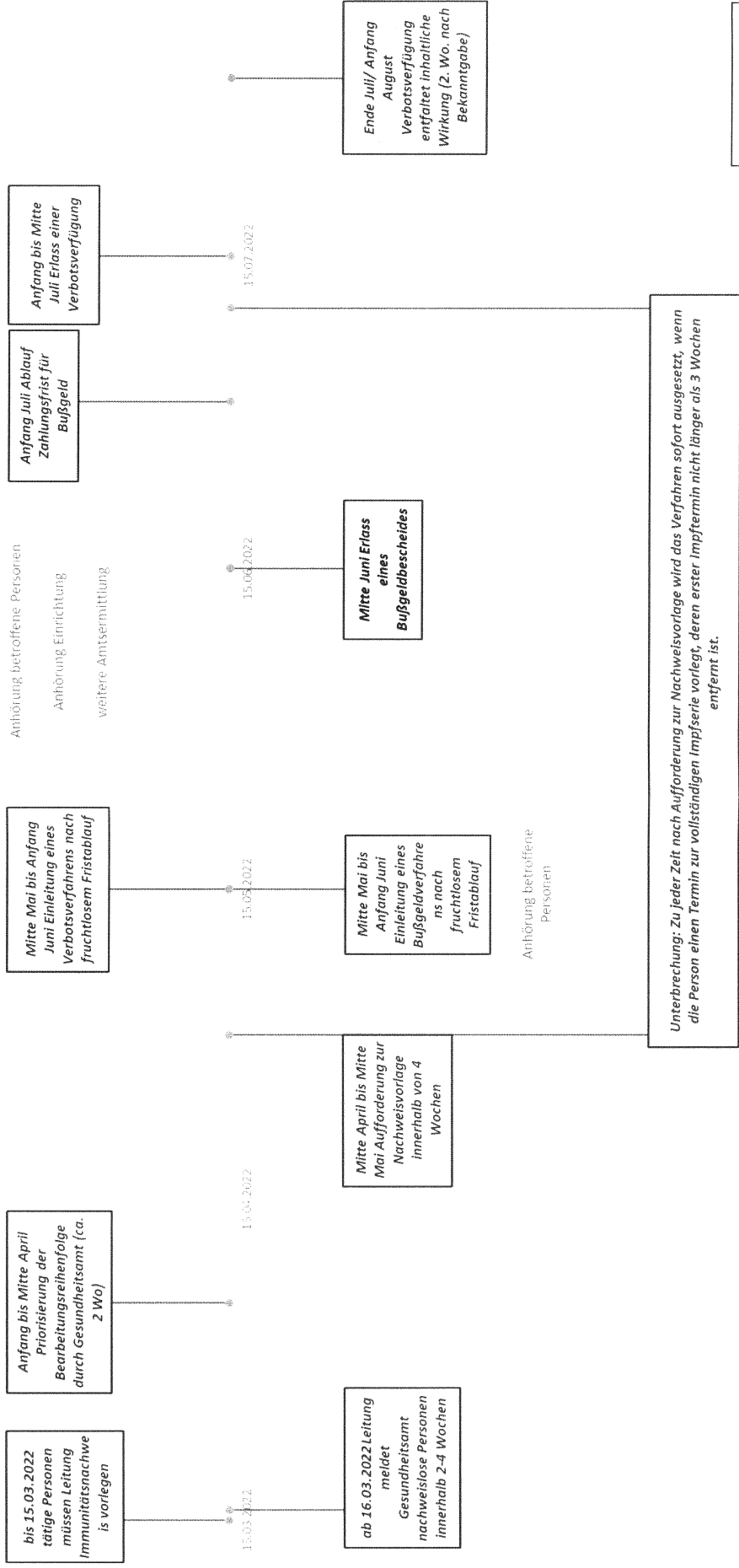
Die Termine in den Impfstellen werden vorsorglich freigehalten und dann prioritär an die unter § 20a IfSG betroffenen Personen vergeben. Möglich sind dann auch Einsätze des mobilen Impfteams, wenn mindestens 30 Impfungen in einer Einrichtung zu erwarten sind. Hier ist wie in der Vergangenheit praktiziert, eine Kontaktaufnahme mit der KVT erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

in Vertretung


Hans-Peter Schmitz
Landrat

Umsetzung einrichtungsbezogene Impfpflicht in Thüringen



Stand 16.02.2022